

# Niederschrift

## Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Wahlenau am

Dienstag, den 22.10. 2019

### Anwesend:

Barbara Müller	Ortsbürgermeisterin
Marc Stoffel	Erster Beigeordneter und Ratsmitglied
Stefan Barth	Beigeordneter und Ratsmitglied
Christoph Hammen	Ratsmitglied
Yvonne Mayer	Ratsmitglied
Rolf Müller	Ratsmitglied
Andrea Westermann	Ratsmitglied

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:03 Uhr

Ortsbürgermeisterin Barbara Müller eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Einladung fristgerecht verteilt und veröffentlicht wurde und die Beschlussfähigkeit des Rates gegeben sei.

### Öffentliche Sitzung:

1. Niederschrift der Sitzung vom 10.9.2019
2. Mitteilungen und Verschiedenes
3. Revierneuabgrenzung
4. Flächennutzungsplan VG Kirchberg
5. Hochwasserschutzkonzept
6. Investitionen 2020
7. Friedhofssatzung

### 1. Niederschrift der Sitzung vom 10.9.2019

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde den Ratsmitgliedern rechtzeitig zugänglich gemacht. Folgende Einwände gegen die Richtigkeit werden erhoben: Die Vorsitzende hat den Tagesordnungspunkt Nr. 7 von der Tagesordnung abgesetzt. Es fehlte die Abstimmung durch den Rat.

### 2. Mitteilungen und Verschiedenes

Mitteilungen seitens OB:

- Die Fahrbahndecke wurde am Mittwoch, 11.10. im Kreuzungsbereich der K 73/K 75 aufgemacht, weil dort unklar war, ob ggfls. der Untergrund unterspült war. Anwesend Straßenmeisterei und VG, Ergebnis überraschend gut: Fahrbahndecke in gutem Zustand und viel dicker als vermutet, Bett und Untergrund fest und erstaunlich trocken.
- Gleichzeitig nimmt der Gulli/Schacht, der aus Backsteinen aufgemauert ist, Wasser aus dem Straßenkörper auf und entlastet das dahinter liegende Grundstück vom Wasserdruck. Unklar, wie sich das anstehende Grundwasser durch den Untergrund zieht.
- Straßenvollausbau wird weiter vorangetrieben, aktuelle Anfrage der Kreisverwaltung liegt vor.
- Die Wassersituation muss noch genauer unter die Lupe genommen werden. Hoffnungen auf Hochwasserschutzkonzept. Dieses zu beantragen, ist daher auch Gegenstand der späteren

Beratungen.

- Arbeiten an den Gräben in der Gemarkung: nächste Schritte mit VG besprochen nach Ortsbegehung
- Grenzsteine: Ortstermin ist jetzt angesetzt
- Mitteilungen Ratsmitglied Yvonne Mayer und Marc Stoffel zu den möglichen weiteren Nutzungen der Alten Schule: Verwertung Tische und Stühle, Aufräumaktion am 9. 11.
- Mitteilungen Ratsmitglied Marc Stoffel: Strommast gestellt, weitere Schritte bzgl. Anschluss geklärt.
- Anfrage Ratsmitglied Andrea Westermann: können Sitzungsgelder nach unten korrigiert werden?
- Mitteilung Ratsmitglied Stefan Barth: Zylinder in der Türe ist eingesetzt.
- Mitteilung Ratsmitglied Marc Stoffel über die nächsten Schritte bei der Überarbeitung der Homepage.

### **3. Revierneugliederung**

Neugliederung der Forstreviere Brauschied, Buschied und Kappel innerhalb der Verbandsgemeinde Kirchberg zum 01.01.2020

Mit Bescheid vom 15.09.2016 wurden die Forstreviere im Bereich des Forstamtes Simmern zum 01.01.2017 neu gebildet. Gegen diesen Bescheid haben die Ortsgemeinden Bergenhausen, Budenbach und Pleizenhausen beim Verwaltungsgericht Koblenz geklagt. Mit Urteil vom 30.08.2017 (Az: 2 K 262/17.KO) wurde die Klage abgewiesen. Auch die Berufung beim OVG Koblenz (Az: 8 A 10826/18) wurde abgewiesen. Eine Revision wurde nicht zugelassen, so dass die Revierneugliederung, die mit Bescheid vom 15.09.2016 zum 01.01.2017 festgesetzt wurde, rechtskräftig ist.

Zwischenzeitlich haben die drei zuvor genannten Ortsgemeinden nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) ein Revierabgrenzungsverfahren eingeleitet und mit Zustimmung aller Waldbesitzenden des gleichen Forstrevieres die Abgrenzung eines eigenen Forstrevieres mit Schreiben vom 24.03.2019 beantragt. Die Ortsgemeinde Wüschheim und auch das Forstamt Simmern haben diesem Antrag nicht zugestimmt. Das Forstamt Simmern hat jedoch einen eigenen Vorschlag auf Revierabgrenzung unterbreitet um Einigkeit zu erzielen. Durch das Ausscheiden der 3 Gemeinden aus dem Forstrevier und somit auch aus der staatlichen Beförderung würde das Forstrevier Kappel nicht mehr die mindestens erforderlichen 1.500 ha reduzierte Holzbodenfläche aufweisen.

Das Forstamt Simmern hat nun vorgeschlagen, dass in den Revieren Brauschied, Buschied und Kappel eine Neugliederung wie dargestellt erfolgen soll:

Neu ab 01.01.2020				
FR Brauschied	FR Sohren-Büchenbeuren	FR Buschied	FR Schlierschied	FR Kappel
Belg	Bärenbach	Dickenschied	Gehlweiler	Biebern
Dill	Büchenbeuren	Hecken	Gemünden	Fronhofen
<i>Dillendorf</i>	Hahn	Heinzenbach	Henau	Kappel
Nieder Kostenz	Hirschfeld	Kirchberg	Rohrbach	Keidelheim
Niedersohren	Laufersweiler	Lindenschied	Mengerschied	Kludenbach
Ober Kostenz	Lautzenhausen	Maitzborn	Schlierschied	Kümbdchen
Rödelhausen	Niederweiler	Metzenhausen	Woppenroth	Nannhausen
Schwarzen	Raversbeuren	Rödern	Staatswald	Reckershausen
Sohrschied	Sohren	Unzenberg		Reich
Würrich	Wahlenau	Womrath		<i>Todenroth</i>
Staatswald	Flughafen Frankfurt-Hahn	Staatswald		Wüschheim
<i>(abz. Bretzenhof -&gt; FR Kappel)</i>				Staatswald
<i>(zzgl Bretzenhof)</i>				
Revierl. Beatrix Linn	Revierl. Michael Fischer	Revierl. Helmut Michel	Revierl. Harmut Frohnweiler	Revierl. Jochen Prämaßing
1.589 ha /11 Waldbesitzer	1.655 ha/ 11 Waldbesitzer	1.680 ha/11 Waldbesitzer	1.962 ha/ 8 Waldbesitzer	1.561,56 ha/ 12 Waldbesitzer

ALT 01.01.2017				
FR Brauschied	FR Sohren-Büchenbeuren	FR Buschied	FR Schlierschied	FR Kappel
Belg	Bärenbach	Dickenschied	Gehlweiler	Bergenhäuser
Dill	Büchenbeuren	Dillendorf	Gemünden	Biebern
Nieder Kostenz	Hahn	Hecken	Henau	Budenbach
Niedersohren	Hirschfeld	Heinzenbach	Mengerschied	Fronhofen
Ober Kostenz	Laufersweiler	Kirchberg	Rohrbach	Kappel
Rödelhausen	Lautzenhausen	Lindenschied	Schlierschied	Keidelheim
Schwarzen	Niederweiler	Maitzborn	Woppenroth	Kludenbach
Sohrschied	Raversbeuren	Metzenhausen	Staatswald	Kümbdchen
Würrich	Sohren	Rödern		Nannhausen
Staatswald	Wahlenau	Todenroth		Pleizenhausen
	Flughafen Frankfurt-Hahn	Unzenberg		Reckershausen
		Womrath		Reich
		Staatswald		Wüschheim
				Staatswald
1.803 ha/10 Waldbesitzer	1.655 ha/ 11 Waldbesitzer	1.770 ha/13 Waldbesitzer	1.962 ha/8 Waldbesitzer	1.635 ha/ 14 Waldbesitzer

Hinsichtlich der Kosten für den Revierdienst wurde ebenfalls ein Vorschlag unterbreitet. Durch den Wegfall der 3 Ortsgemeinden, bei gleichbleibendem Personal (Revierleiter, TPL und Forstwirtschaftsmeister) würden alle anderen Waldbesitzenden die Kosten mittragen. Hier wird jetzt eine halbe Forstwirtschaftsmeisterstelle reduziert, so dass durch den Wegfall der 3 Ortsgemeinden, die Kosten für die übrigen Waldbesitzenden nicht ansteigen werden. Dies war auch eine Forderung von der Verbandsgemeinde Kirchberg.

Die Ortsgemeinde Wahlenau gehört neben den Ortsgemeinden Bärenbach, Büchenbeuren, Hahn, Hirschfeld, Laufersweiler, Lautzenhausen, Niederweiler, Raversbeuren, Sohren und dem Flughafen Frankfurt-Hahn zum Forstrevier Sohren-Büchenbeuren mit einer Fläche von 1.655 ha und 11 Waldbesitzern.

Durch den Wegfall der 3 Ortsgemeinden wird das Forstrevier Sohren-Büchenbeuren nicht tangiert.

Die Neuorganisation der Forstreviere Brauschied, Buschied und Kappel soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Die Revierleitung wird von Herrn Michael Fischer auch zukünftig wahrgenommen.

Bevor sich der Verbandsgemeinderat, dem ja die Organisationsentscheidung im Forstbereich obliegt, abschließend mit dieser Revierneugliederung befasst, ist es ein Anliegen, dass die betroffenen

Gemeinden angehört werden. Letztlich soll dies auch dazu führen, dass der Verbandsgemeinderat eine Erleichterung erfährt, in Ihrem Sinne entscheiden zu können.

***Der Ortsgemeinderat Wahlenau nimmt die Neugliederung zum 01.01.2020 der Forstreviere Brauschied, Buschied und Kappel zur Kenntnis.***

***Abstimmungsergebnis: einstimmig***

#### **4. Flächennutzungsplan VG Kirchberg**

Zustimmung zur 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Der Verbandsgemeinderat hatte am 05.09.2018 die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes abschließend angenommen und damit die endgültige Entscheidung über alle Änderungen gefasst.

Mit der 3. Fortschreibung hatte die Verbandsgemeinde eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen, bei der sich neben einer Überarbeitung nachrichtlicher Darstellungen letztlich rund 130 Einzeländerungen ergeben hatten, die in dem Verfahren berücksichtigt wurden. An dem über mehrere Jahre laufenden Verfahren waren auch die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchberg mehrmals mit der Möglichkeit zur Beantragung von Änderungen und der Gelegenheit zur Stellungnahme beteiligt worden.

Nachdem die Unterlagen unter Berücksichtigung der Würdigung aller von der Öffentlichkeit, von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Gemeinden abgegebenen Stellungnahmen abschließend überarbeitet wurden, soll jetzt das notwendige Genehmigungsverfahren abgewickelt werden. Neben der Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind auch die Ortsgemeinden bzw. die Stadt Kirchberg zu beteiligen.

Gemäß § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Die Inhalte der 3. Fortschreibung sind allen Ortsgemeinden durch die früheren Beteiligungen bekannt. Nach der letzten Beteiligung der Gemeinden wurden keine neuen Einzelpunkte mehr aufgenommen. Teilweise erfolgten im Rahmen der Würdigung aller Eingaben und der fachplanerischen Bearbeitung Veränderungen, die sich aus den jetzt veröffentlichten Planunterlagen ergeben. Hierbei handelt es sich grundsätzlich nur um redaktionelle Anpassungen, lediglich bei der Ortsgemeinde Büchenbeuren und der Stadt Kirchberg erfolgten Rücknahmen von vorgeesehenen Änderungsflächen.

Da die Planunterlagen der 3. Fortschreibung sehr umfangreich und detailliert sind, wurden alle Unterlagen in der endgültigen Fassung in elektronischer Form auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchberg eingestellt (Fundstelle: „[www.kirchberg-hunsrueck.de](http://www.kirchberg-hunsrueck.de)“, Rubriken Rathaus / Bauen & Umwelt / Flächennutzungsplan / Entwürfe/lfd. Verfahren / 3. Fortschreibung). Zusammen mit einer Beschlussvorlage haben die Gemeinden, die von Änderungen betroffen sind, ergänzend die maßgebenden Ortsplanauszüge und einen Auszug aus der Begründung erhalten, aus dem sich weitere Erläuterungen ergeben. Der Ortsgemeinde liegen damit die notwendigen

Informationen vor bzw. sie konnten umfassend über das Internet nachvollzogen werden.

### **Beschluss:**

***Die Ortsgemeinde stimmt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO der endgültigen Entscheidung über die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 05.09.2018 nicht zu. Begründung: Die Voraussetzungen für die Ablehnung durch den Verbandsgemeinderat haben sich verändert. Die Perspektiven der Entwicklung der Gemeinde Wahlenau sind nicht ausreichend berücksichtigt.***

***Abstimmungsergebnis: einstimmig.***

## **5. Hochwasserschutzkonzept**

Aufstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes

Hochwasser- und Starkregenereignisse nehmen an Häufigkeit und Intensität zu. Sie können weder verhindert werden noch kann sich vollständig vor Hochwasser oder Überschwemmungen geschützt werden. Die Landesregierung hat nach den Schadensereignissen 2016 die Kommunen aufgefordert, mehr Vorsorge zu betreiben, um die Schadenspotenziale zu verringern. Städte und Gemeinden sollen verstärkt in den Hochwasserpartnerschaften im Land mitarbeiten (erfolgt bereits durch die Verbandsgemeindeverwaltung) und örtliche Hochwasserschutzkonzepte zur Vorsorge aufstellen.

Dieser Empfehlung möchte sich auch die Ortsgemeinde Wahlenau anschließen, um im Falle der immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen zukünftig besser vorbereitet zu sein.

Im Verfahren zur Aufstellung eines solchen Hochwasserschutzkonzeptes werden Fragen und Probleme zum Hochwasserschutz in der Ortschaft gemeinsam mit der Bevölkerung zusammengestellt und Themen der privaten Hochwasservorsorge (Selbsthilfe, Verhaltensvorsorge im Hochwasserfall, Objektschutz am eigenen Haus, Notfallplan etc.) aufgearbeitet. Abschließend werden im Konzept die erarbeiteten konkreten und machbaren Maßnahmen festgeschrieben und deren Umsetzung auch zeitlich bestimmt. Bei Erfüllung der Voraussetzungen können diese Maßnahmen im Rahmen der Aktion Blau-Plus mit bis zu 90% ebenfalls gefördert werden.

Für die Aufstellung des Hochwasserkonzeptes einschließlich der Durchführung der beiden vorgeschriebenen Bürgerversammlungen ist es erforderlich, professionelle Hilfe von Fachleuten (Fachplanungsbüros) in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für die Aufstellung des Hochwasserschutzkonzeptes bewegen sich erfahrungsgemäß zwischen 7.000,00 Euro und 10.000,00 Euro und werden durch das Land mit 90% gefördert.

Das Förderverfahren für die Aufstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes schreibt vor, mindestens drei Angebote von Fachplanungsbüros einzuholen und in eigener Verantwortung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften über das wirtschaftlichste Angebot zu entscheiden. Mit diesem Angebot erfolgt die Beantragung der Fördermittel durch die Verbandsgemeinde Kirchberg.

### **Beschluss:**

**Der Ortsgemeinderat beschließt, für Wahlenau ein Hochwasserschutzkonzept aufzustellen und beauftragt Ortsbürgermeisterin Müller sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg mit der Durchführung des Verfahrens einschließlich der Beantragung der Förderung mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Bei dem Konzept ist wichtig, dass landwirtschaftliche Belange**

ausreichend berücksichtigt werden. Ortsbürgermeisterin Müller wird ermächtigt, nach Erhalt des Förderbescheides ohne weiteren Beschluss den Auftrag an das Fachplanungsbüro mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **6. Investitionen 2020**

### **a) Planung Instandhaltungsmaßnahmen durch Einsetzung einer Arbeitsgruppe**

In der Sitzung am 10.9. 2019 wurden unter dem TOP 5 Investitionen 2020 die folgenden Bereiche priorisiert. 1. Spielplatz, 2. Gemeindehaus und 3. Friedhof. Ein zwischenzeitlich mit der Verbandsgemeinde geführtes Gespräche mit Herrn Dietrich über sämtliche Investitionsmaßnahmen hat diese Notwendigkeit bestätigt.

Analog zum Vorgehen bei der Leichenhalle soll auch für alle Einrichtungen:

1. der Bedarf der notwendigen Maßnahmen ermittelt werden, 2. eine Aufteilung in mögliche Eigenleistungen und notwendige Beauftragungen ermittelt werden und in Abstimmung mit der Fachabteilung der VG, Herrn Schmidt, 3. eine Abschätzung der jeweils notwendigen Gesamtkosten ermittelt werden.

Diese Kosten sollen dann in den Haushalt 2020 eingehen, entweder planmäßig, überplanmäßig oder als Nachtragshaushalt in Abstimmung mit der Finanzabteilung der VG.

Zur Ermittlung der Bedarfe, Eigenleistungen und Beauftragungen für die notwendigen Maßnahmen bei Spielplatz und Gemeindehaus wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Aufgaben der Arbeitsgruppe Zusammenstellung des Gesamtbedarfes; Aufteilung in Eigenleistung / Beauftragung; Abstimmung mit Fachstelle in VG. (Herr Schmidt ist informiert).

Beginn und Ende der Arbeitsgruppe Die Arbeitsgruppe beginnt ihre Arbeit mit ihrer Einsetzung und beendet ihre Arbeit mit der Vorlage der Ergebnisse auf der nächsten Gemeinderatssitzung.

Auf der Grundlage dieses Ergebnisses trifft der Rat seine Investitionsentscheidung und werden die Verhandlungen mit der Finanzabteilung durch OB geführt.

#### **Beschlussvorlage:**

**Der Ortsgemeinderat setzt eine Arbeitsgruppe ein, um die Gesamtkosten für die Bestandserhaltungsmaßnahmen 2020 bei Spielplatz, Gemeindehaus und Friedhof zu ermitteln.**

**Die Arbeitsgruppe besteht aus den Gemeinderatsmitgliedern: Marc Stoffel, Stefan Barth, Christoph Hammen**

**Den Vorsitz führt Marc Stoffel**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

### **b) Vergabe Renovierung Sockel und Türen Leichenhalle**

Ratsmitglied Stefan Barth verlässt den Sitzungstisch

Die Renovierung der Leichenhalle erfolgt in Eigenleistung oder durch Beauftragung von Fachfirmen. Für die dringendst notwendigen und von Fachfirmen auszuführenden Arbeiten: - Reparatur und

Neuaufbau des Sockels sowie Türen schleifen und neu lasieren wird auf das Angebot der Fa. Barth v. 2.9.2019 Nr. 3 und 5 in Höhe von 299,00 + 375,00 zusammen 674,00 €. zurückgegriffen.

**Beschluss:**

**Fa. Barth wird mit der Durchführungen der Arbeiten beauftragt. Eine Ausschreibung kann aufgrund der geringen Summe unterbleiben. Das Vorgehen ist mit der Fachabteilung der VG abgestimmt.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig.**

Ratsmitglied Stefan Barth ist aufgrund Betroffenheit von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

## **7. Friedhofssatzung**

Nach der Einarbeitung der ersten Überlegungen aus der Ratssitzung vom 6.8. in den Entwurf einer neuen Friedhofssatzung durch die VG wird der §14 wie folgt formuliert:

### § 14

#### Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Grabstätten und Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) - hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein,
- b) Lichtbilder sind bis zu den Maßen 0,10 m x 0,15 m erlaubt,
- c) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden,
- d) Nicht zugelassen sind:
  1. Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind.
  2. aufgetragener oder aufgesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall in unangemessener Form
  3. Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan, Emaille sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
  4. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(3) Wiesenreihen-/Wiesenumnereihengrabstätten unterliegen folgenden Gestaltungsvorschriften:

a) Als Grabmal wird eine liegende ebenerdige Schriftplatte mit einer Größe von 0,5 m 0,8 m vorgeschrieben. Diese Platte ist mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zu versehen. Ein zusätzliches Motiv (Gravur) auf der Grabplatte ist erlaubt. Die Platten sind von den Angehörigen bzw. deren Beauftragten so in die Gräber einzulassen, dass es möglich ist, diese mit dem Rasenmäher zu überfahren. Bei einer Urnenzubestattung in ein bereits belegtes Wiesenreihen-/Wiesenumnereihengrab ist die Beschriftung der Platte um den Namen und die Daten des Toten zu erweitern.

b) Die Grabstätten dürfen nicht eingefasst und nicht bepflanzt werden; Grabschmuck ist erlaubt

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,70 m, Höchstlänge 1,60 m, Mindeststärke 0,14 m.

- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,70 m bis 1,20 m, Breite bis 0,90 m, Mindeststärke 0,16 m.
  2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,90 m, Höchstlänge 2,20 m, Mindeststärke 0,14 m.

(5) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Urnenreihengrabstätten:
1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
  2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,70 m, Höchstlänge 1,60 m, Mindeststärke 0,14 m.

(6) Entscheidet der Antragsteller sich für eine Grabstätte so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

(7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 sowie auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des Absatzes 1 für vertretbar hält.

Der § 18 ist wie folgt zu fassen:

#### § 18 Entfernen von Grabmalen

(1) Die Verpflichtung zur Entfernung von Grabmalen entsteht bei dem Erwerb einer Grabstätte. Verpflichtete sind bei Reihengrabstätten, die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Die Antragstellung hat durch den Verpflichteten (Abs. 1) zu erfolgen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten (Abs. 1) selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird drei Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung sowie durch ein Hinweisschild auf der betroffenen Grabstätte hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht sie entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

Eine moderate Anhebung der Gebühren ist ins Auge zu fassen. Gleichzeitig muss die Beerdigung für Menschen, die im Ort leben bzw. dort lange gelebt haben, erschwinglich bleiben. Weitere Fragen werden mit der VG geklärt.

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für beendet um 21:03 Uhr

Wahlenau, 23.10.2019

Barbara Müller  
Ortsbürgermeisterin